

43. Änderung des Flächennutzungsplans (Bebauungsplan Nr. 153 "Solarpark Oelde") der Stadt Oelde – Abwägung zur erneuten Offenlage

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Erneute Offenlage

(Zeitraum: 14.05.2024-29.05.2024)

Nr.	Verfasser/in	Eingangs- datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung			
Keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.							



Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 14.05.2024-29.05.2024)

Nr.	Behörde / sonsti- ger Träger öffentli- cher Belange/ Nachbarkommune	Ein- gangs- datum	Stellungnahme	Abwägung der Verwal- tung
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirt- schaft, einschl. anlagenbe- zogener Umweltschutz)	24.05.2024	"[] das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erneut geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bitte beachten Sie die Hinweise aus dem Sachgebiet 54.5 Hochwasserrisikomanagement-: Hinweis Überschwemmungsgebiet Das Vorhaben grenzt im südlichen Planungsbereich an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Axtbaches. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz	Die Hinweise der Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – werden zur Kenntnis genommen.



(WHG) und des § 84 Landeswassergesetz NRW (LWG) anzuwenden. Die zuständige Behörde für Ausnahmeregelungen ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf. Die Abgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes ist im Internet unter www.uvo.nrw.de oder www.elwasweb.nrw.de einsehbar. Entsprechende Dateien zur Verarbeitung in Geografischen Informationssystemen sind im OpenData-Portal des Landes NRW (www.open.nrw.de) verfügbar.

Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.

<u>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumord-nungsplan Hochwasserschutz</u>

Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz



			u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf Auskunft erteilt: Frau Wrobel, Tel.: 0251 / 411 – 3775 []"	
2	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	29.05.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lansing zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde werden keine Anregungen vorgebracht. Die Verkehrssicherungspflicht für den neu ausgewiesenen öffentlichen Weg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 "Solarpark Oelde" obliegt der Stadt Oelde. Die aus dieser Verkehrssicherungspflicht abzuleitenden Sicherungsmaßnahmen zur Einhaltung der Betretungsverbote für die Autobahngrundstücksflächen sind ebenfalls von der Stadt Oelde zu gewährleisten. Seitens der Autobahn GmbH wird daher empfohlen, den öffentlichen Weg, insbesondere für Kinder und Hunde, entsprechend mit einer Zaumanlage zu sichern (Anlage markierter Planausschnitt). Eine	Die Anregungen und Hinweise werden auf der Ebene der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und dann im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird gewährleistet. Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.



3	GasLINE GmbH (PLEdoc	14.05.2024	zusätzliche Sicherung durch die Autobahn GmbH für den neuen Weg kann nicht hergestellt werden. Erkennbare Lücken im Blendungsschutz für den Autobahnverkehr sind vom Vorhabenträger umgehend zu schließen. Die erforderliche wirkungsvolle Ergänzung des Blendungsschutzes ist dauerhaft vorzuhalten. Mit freundlichen Grüßen Anlage: Niederlassung Westalen - As Bochum Philippstraße 3 - 44803 Bochum 29, 05, 2024 keine Bedenken	entfällt
3	GmbH)	1 11031202 1	Reme Deachitem	Circiane



4	Kreis Warendorf – Der Landrat	27.05.2024	keine Bedenken	entfällt
5	Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW: BUND	-	-	-
6	Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW: LNU	-	-	-
7	Landesbüro der Natur- schutzverbände NRW: NABU	-	-	-
8	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Güters- loh, Münster, Warendorf	28.05.2024	Das Plangebiet liegt südlich des Kernstadtbereichs Oelde zwischen dem Gelände der Landesgartenschau und der Autobahn A 2. Das Plangebiet umfasst einschließlich einer Waldfläche und eines Feldgehölz ca. 23 ha. Durch die 43. Änderung soll eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche zukünftig als Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien (EE) Photovoltaikanlagen dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 153 Solarpark Oelde geschaffen werden. Die Errichtung von Freiland-Solarparks auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da im Stadtgebiet keine gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen bzw. militärische Konversionsflächen für die vorliegend geplante Nutzung vorhanden sind, verbleibt nur die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die vorliegende Planung erfolgt auf Betreiben und im Einvernehmen mit den Landwirten/Eigentümern, deren Flächen temporär überplant werden.



landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzuziehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.

Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Gewerbliche oder militärische Konversionsflächen stehen im Stadtgebiet als mögliche Alternative nicht zur Verfügung. Zudem werden die Flächen der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen. Spätestens nach dem Ablauf des maximalen Nutzungszeitraumes soll die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Zudem erfolgt auch während des Anlagenbetriebes eine extensive Grünlandbewirtschaftung eines Großteils der Fläche (vgl. z.B. textliche Festsetzungen des Bebauungsplans D 1.1 a) und D 1.1 c)).

Darüber hinaus wird auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) verwiesen:

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien – Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einge-



				bracht werden. Satz 2 ist nicht ge- genüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.
				Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 definiert als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend dahingehend, dass im Rahmen der Abwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden können.
				Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gerade in Dürrejahren wie zwischen 2018 und 2022 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellt, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann.
9	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	15.05.2024	keine Bedenken	entfällt



10	Thyssengas GmbH	17.05.2024	keine Bedenken	entfällt
11	Vereinigte Gas- und Was- serversorgung, Rheda-Wie- denbrück (Gelsenwasser AG)	24.05.2024	"[] vielen Dank für die Benachrichtigung über die erneute öffentliche Auslegung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme von Herrn Lukas Holtmannspötter vom 26.05.2023 Weitere Anregungen dazu haben wir nicht. []"	Der Vorhabenträger und die VGW sind im engen Austausch bzgl. der Realisierung der Trinkwasserleitung. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Der Vorhabenträger wird über diese Stellungnahme informiert.
			Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 26.05.2023 zur Information:	Abwägungsvorschlag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Information:
			"[] im Folgenden die Stellungnahme der GESLENWASSER AG zum Bebauungsplans Nr. 153 "Solarpark Oelde" der Stadt Oelde:	Die Projektplanung zur Realisierung der PV-Freiflächenanlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Gelsen-
			Die GELSENWASSER AG plant den Bau einer Trinkwassertransportleitung DN 800 von Beckum, Geißlerstraße bis Oelde, Wiedenbrücker Straße. Sie dient der Deckung zukünftiger Trinkwasserbedarfe im Raum Ostwestfalen. Der Plananlage anbei ("AB_001_U50_009") können Sie den aktuellen Planungsstand entnehmen. Die gesamte Trasse verläuft dabei in Abstimmung mit der Autobahn GmbH und dem Fernstraßenbundesamt möglichst parallel zur Bundesautobahn A2 (BAB A2) im 40 m breiten Anbauverbotstreifen.	wasser AG.
			Für die durch den "Solarpark Oelde" und die	



Trinkwassertransportleitung gemeinsam beplanten Flächen (Gemarkung Oelde, Flur 122, Flurstücke 90, 103 und 104) erfolgten bereits Abstimmungen zwischen der Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (THEE) und der GELSENWASSER AG zur Realisierung beider Projekte. Im Ergebnis wurde ein durch den "Solarpark Oelde" nicht überbaubarer Korridor für den Bau und Betrieb der Trinkwassertransportleitung abgestimmt, der sich zwischen der Grundstücksgrenze der BAB A2 und der überbaubaren Grundstücksfläche erstreckt, siehe Darstellung im Übersichtsplan "VORHABEN-BEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 153 "Solarpark Oelde" -Blatt 1". Die Breite des Korridors ergibt sich aus der Grundstücksgrenze der BAB A2 im Süden und einer gedachten Linie im Norden, die sich aus dem 40 m breiten Anbauverbotsstreifen der BAB A2 zuzüalich eines Abstands von mindestens 5 m ergibt, siehe ebenfalls Übersichtsplan "Solarpark Oelde". Die Trinkwassertransportleitung wird dabei nach den Vorgaben der Autobahn GmbH und des Fernstraßenbundesamts mit einem Abstand von ca. 5 m zur Grundstücksgrenze der BAB A2 trassiert. In einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m zu beiden Seiten der Leitungsachse) ist nach den Regelwerken eine Überbauung unzulässig.

Die GELSENWASSER AG hat keine Einwände bzw. Bedenken gegen die geplante öffentliche Erschließung/die Herrichtung eines Fußwegs durch den Vorhabenträger des "Solarparks



Oelde" im Schutzstreifen der Trinkwassertransportleitung (siehe "Vorhaben- und Erschließungsplan"), wenn die Detailplanung im Vorfeld mit der GELSENWASSER AG abgestimmt wird.

Sollte mit der Errichtung des Solarparks vor Verlegung der Trinkwassertransportleitung begonnen werden, wäre eine aufeinander abgestimmte Bauabfolge der beiden Projekte zur Vermeidung von Bauerschwernissen sowie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für beide Seiten sinnvoll. Im Idealfall kann zunächst die Trinkwassertransportleitung verlegt und dann der "Solarpark Oelde" errichtet werden. Mindestens aber sollten die südliche Umzäunung und der südliche Fußweg erst nach Verlegung der Trinkwassertransportleitung final hergestellt werden.

Die GELSENWASSER AG ist aktuell in der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens für den Leitungsbau bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 und geht gegenwärtig davon aus, die Baumaßnahmen an dieser Stelle ca. Mitte 2025 durchführen zu können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lukas Holtmannspötter: Tel.: +49 2303 204 202; E-Mail: <u>Lukas.Holtmannspoetter@Gelsenwas-</u> ser.de



			OELDE GELSENWASSER Projekt OWL-Leitung, DN 800, PN 16	
12	Wasserversorgung Beckum GmbH	29.05.2024	keine Bedenken	entfällt